

„Zeugen Jehovas“ verboten

DOKUMENT NR. 16

I./67

31. August 1950
42 37 77

AN DIE
WATCH TOWER
BIBLE AND TRACT SOCIETY
Wachturm-Bibel- und Traktat-Gesellschaft
Deutsches Zweigbüro Magdeburg
Magdeburg
Wachturmstr. 17—19

„Jehovas Zeugen“ und deren in Ihrer Gesellschaft bestehende Verwaltung werden mit dem heutigen Tage aus der Liste der erlaubten Religionsgemeinschaften im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik und in Groß-Berlin gestrichen und somit verboten.

Jede Tätigkeit der Obengenannten oder in deren Sinne ist damit strafbar und untersagt.

Die Tätigkeit der „Zeugen Jehovas“ in den letzten 10 Monaten hat klar bewiesen, daß diese den Namen einer Religionsgemeinschaft fortgesetzt für verfassungswidrige Zwecke mißbrauchen.

Sie haben im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und in Groß-Berlin eine systematische Hetze gegen die bestehende demokratische Ordnung und deren Gesetze unter dem Deckmantel einer religiösen Veranstaltung getrieben. Außerdem haben sie fortlaufend illegales Schriftenmaterial eingeführt und verbreitet, deren (dessen) Inhalt sowohl (gegen) die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, als auch gegen die Bestrebungen zur Erhaltung des Friedens verstößt.

Gleichzeitig ist festgestellt, daß die Zeugen „Jehovas“ dem Spionagedienst einer imperialistischen Macht dienstbar sind.

gez.: Dr. Steinhoff
Minister

DOKUMENT NR. 17

Berlin (ADN). Der Minister des Innern, Dr. Steinhoff, gibt auf Grund einer einmütigen Billigung durch den Ministerrat der DDR bekannt:

„Die religiöse Sekte „Zeugen Jehovas“ (Bibelforscher) wird für das Gebiet der DDR auf Grund des Artikels 6 (2) der Verfassung der DDR mit sofortiger Wirkung verboten. Jede Tätigkeit dieser Sekte oder Betätigung in deren Sinne ist damit untersagt und strafbar.

Die Tätigkeit der „Zeugen Jehovas“ in den letzten zehn Monaten hat klar bewiesen, daß diese den Namen einer Religionsgemeinschaft fortgesetzt für verfassungswidrige Zwecke mißbraucht. Sie haben im Gebiet der DDR und in Groß-Berlin eine systematische Hetze gegen die bestehende demokratische Ordnung und deren Gesetze unter dem Deckmantel religiöser Veranstaltungen betrieben. Außerdem haben sie fortlaufend illegal Schriftenmaterial eingeführt und verbreitet, dessen Inhalt sowohl gegen die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik als auch gegen die Bestrebungen zur Erhaltung des Friedens verstößt. Gleichzeitig ist festgestellt, daß die „Zeugen Jehovas“ dem Spionagedienst einer imperialistischen Macht dienstbar sind.“

Aus: NEUE ZEIT

vom 5. September 1950

DOKUMENT NR. 18

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgerichte
Dresden

Berlin, den 5. 10. 1950

Auszug aus dem Protokoll der Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik am 25. September 1950

Generalstaatsanwalt Dr. Melsheimer:

Ein Beispiel dafür, daß mangelndes politisches Verständnis stets zu Mißerfolgen bei unserer Arbeit führt, lieferte die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Sachsen-Anhalt.

Es saßen dort mehrere Angehörige der Sekte Zeugen Jehovas ein. Ein Sachbearbeiter des Generalstaatsanwalts des Landes Sachsen-Anhalt berichtete in der Sache an mich und gab dabei zu bedenken, ob es nicht falsch sei, die Zeugen Jehovas vor Gericht zu stellen und zu bestrafen, da man dadurch doch möglicherweise Märtyrer aus ihnen machen würde. Dieser Staatsanwalt hat offensichtlich nicht erkannt, daß es sich bei den „Zeugen Jehovas“ nicht um eine religiöse Vereinigung, sondern um eine Agenten- und Spionage-Zentrale des anglo-amerikanischen Imperialismus handelt, und daß hier ein Prozeß nicht gegen kirchliche oder religiöse Auffassungen und Institutionen, sondern gegen verbrecherische Elemente geführt wird.

Die grundsätzliche Entscheidung des Obersten Gerichts der DDR

DOKUMENT NR. 19

Grundsätzliche Entscheidung des Obersten Gerichts der DDR über die angebliche verbrecherische Tätigkeit der Funktionäre der Organisation der „Zeugen Jehovas“, aus „Neue Justiz“ Nr. 11 vom November 1950, S. 452 ff.

Art. 6 der Verfassung; Abschn. II, Art. III A III KontrR-Direktive Nr. 38.

Die Tätigkeit der Funktionäre der Organisation der „Zeugen Jehova“ ist Kriegsbewegung und Boykotthetze i. S. des Art. 6 der Verfassung und verstößt außerdem gegen Abschn. II, Art. III A III der KontrR-Direktive Nr. 38.

OG, Urt. vom 4. Oktober 1950 — 1 Zst (I) 3/50.

Aus den Gründen:

I°

Die reaktionären Kreise des Auslandes und Westdeutschlands sind voll Haß gegen die schöpferischen Bemühungen und Erfolge des deutschen Volkes in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie fürchten den nationalen Kampf des deutschen Volkes um Herstellung der Einheit Deutschlands und sie — die Kriegsbrandstifter und ihre Helfershelfer — fürchten die Friedensbewegung in Deutschland in

der Erkenntnis, daß Deutschland ein entscheidender Faktor in der Erhaltung des Friedens in Europa ist. Die Friedensbewegung in Deutschland, die Erfolge der friedlichen und fortschrittlichen Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Vorbereitung der Wahlen vom 15. Oktober dieses Jahres wollen sie auch durch breite Agitation stören. Durch Kriegshetze und Hetze gegen die Sowjetunion und die friedliebenden Völker suchen sie Unruhe in die Deutsche Demokratische Republik zu tragen, durch systematische Spionage suchen sie die eigenen Kriegsvorbereitungen zu fördern. Zu den Organisationen, deren sich die ausländischen Reaktionäre zum Zwecke der Spionage und Wühlarbeit gegen die Deutsche Demokratische Republik bedienen, gehört nach der Anklage die WATCH TOWER BIBLE AND TRACT SOCIETY, auch „Wachturmgesellschaft“ genannt, mit dem Sitz in Brooklyn (USA) und deutschen Zweig-

büros in Wiesbaden, Westberlin und Magdeburg. Ihre Mitglieder nennen sich „Zeugen Jehovas“, über deren Organisation und Betätigung sich folgendes Bild ergab: In Brooklyn (USA) besteht die internationale Zentrale der Gesellschaft, an deren Spitze der Amerikaner Knorr steht. Von dort aus werden die Zweigbüros in 65 Ländern, auch die deutschen Zweigbüros, straff zentralistisch geleitet. Die organisatorischen Bestimmungen, von der Gesellschaft „theokratische Gesetze“ genannt, sehen eine ständige Berichterstattung an die Brooklyn-Zentrale vor. Die Weisungen der Zentrale werden von allen Zweigen befolgt.

Der deutsche Zweig hatte seit langen Jahren seinen Sitz in Magdeburg. Der von der Zentrale in Brooklyn in Deutschland eingesetzte „Zweigdiener“ F. verlegte nach 1946 seinen Hauptsitz nach Wiesbaden. Dort konnte die Gesellschaft bevorzugte Rechte in Anspruch nehmen